



# GEMEINSAME STELLUNGNAHME

## zum Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden- Württemberg

Beteiligungsphase: Verbändebeteiligung

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)  
Landesverband Baden-Württemberg e. V.  
Marienstraße 28  
70178 Stuttgart  
Fon: +49 711 620306-16  
Fax: +49 711 620306-77  
bund.bawue@bund.net  
www.bund-bawue.de

NaturFreunde Württemberg  
Neue Straße 150  
70186 Stuttgart

Fon: +49 711 48 10 76  
Fax: +49 711 48 00 216  
info@naturfreunde-wuerttemberg.de  
www.naturfreunde-wuerttemberg.de

NABU Baden-Württemberg e.V.  
Tübinger Straße 15  
70178 Stuttgart  
Fon: +49 711 96672-0  
Fax: +49 711 96672-33  
nabu@nabu-bw.de  
www.baden-wuerttemberg.nabu.de

Stand: 7. Juli 2020

## Inhalt

|   |    |
|---|----|
| Vorbemerkung  | 4  |
| Gesamtkonzept   | 5  |
| Technologie   | 5  |
| Begrifflichkeiten   | 6  |
| Fehlende Aspekte  | 6  |
| Mobilität   | 6  |
| Energiegewinnung  | 6  |
| Konkurrenz zwischen Energienetzen   | 7  |
| Finanzen  | 7  |
| Klimagerechtigkeit  | 8  |
| Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg                          | 8  |
| Stellungnahme zu den vorgenommenen Änderungen                               | 8  |
| 1. Änderung § 3 Begriffsbestimmungen  | 8  |
| 2. Änderung § 4 Klimaschutzziele  | 9  |
| 3. Änderung § 4a Anpassung an die Folgen des Klimawandels                   | 11 |
| 5. Änderung § 6 Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept                | 11 |
| 6. Änderung § 7 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand                       | 11 |
| 7. Ergänzungen in § 7   | 12 |
| § 7a Grundsätze des nachhaltigen Bauens in Förderprogrammen                 | 12 |
| § 7b Erfassung des Energieverbrauchs durch Gemeinden und Gemeindeverbände   | 12 |
| § 7c Kommunale Wärmeplanung   | 13 |
| § 7d Erstellung eines kommunalen Wärmeplans                                 | 14 |
| § 7f Klimamobilitätspläne   | 17 |
| § 7g Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen                              | 17 |
| Ergänzungsvorschlag § 7h CO <sub>2</sub> -Schattenpreis                     | 18 |
| Ergänzungsvorschlag "§ 7i Leitfaden Wärmeplanung"                           | 18 |
| 8. Änderung § 8 Allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz                    | 19 |
| § 8 (2)   | 19 |
| § 8a Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen       | 19 |
| § 8b Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Parkplatzflächen  | 19 |
| § 8d Evaluation der Photovoltaikpflicht                                     | 19 |
| § 8e Verordnungsermächtigung zu der Photovoltaikpflicht                     | 20 |
| Ergänzungsvorschlag § 8f Klimaneutrale Fernwärme                            | 20 |
| Ergänzungsvorschlag § 8g Soziale Flankierung energetischer Gebäudesanierung | 20 |
| 10. Änderung § 10 Beirat für Klimaschutz                                    | 21 |
| Änderung des Landesreisekostengesetzes                                      | 22 |

|   |    |
|---|----|
| 2. Änderung § 5                         | 22 |
| Änderung des Landesentwicklungsplans    | 22 |
| Änderung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes | 23 |

## Vorbemerkung

Die Stellungnehmenden begrüßen, dass die Landesregierung für die Novelle ihres Klimaschutzgesetzes eine Verbändebeteiligung durchführt.

Die Stellungnehmenden erkennen die grundlegend guten Ansätze, die mit der Novellierung dieser Gesetzgebung einhergehen. Es wird endlich per Gesetz die Grundlage einer vergleichbaren flächendeckenden Datenerhebung und Veröffentlichung der Energieverbräuche der Gemeinden und Gemeindeverbände bis Mitte 2022 erreicht und es werden voraussichtlich bis Anfang 2024 mindestens 103 vergleichbare Wärmeplanungen für die klimaneutrale kommunale Wärmeversorgung bis zum Jahr 2050 vorliegen. Damit ist ein belastbares landesweites Monitoring zur Erreichung der Klimaschutzziele möglich.

Zu einer wahrnehmbaren und dringend erforderlichen Emissionsreduktion führt die Gesetzesvorgabe in der momentanen Form jedoch nicht, da einerseits noch nicht einmal Reduktionspläne erstellt oder andererseits diese nicht umgesetzt werden müssen. Auch wurde auf Sanktionsmöglichkeiten verzichtet.

Die Selbstverpflichtung, die Landesverwaltung bis 2040 weitgehend klimaneutral zu organisieren und die Zusage, die Gemeinden und Gemeindeverbände ihrerseits in der Umsetzung zur klimaneutralen Organisation bis 2040 zu unterstützen, sind im Sinne ihrer Vorbildfunktion prinzipiell nicht zu unterschätzen, wenn auch das Jahr 2040 hierfür zu spät ist.

In der Gesetzesbegründung wird angekündigt: „Bei einer drohenden Verfehlung von Klimaschutzzielen soll ein Mechanismus ausgelöst werden, mit dem anhand von neuen Maßnahmenvorschlägen der Zielpfad wieder erreicht werden soll.“ Als schnell wirksames Instrument ist die Novellierung des KSG damit leider nicht konzipiert. Dabei ist dies dringend notwendig. Obwohl Baden-Württemberg ursprünglich mit seinem Klimaschutzgesetz und dem IEKK bundesweit eine Vorreiterrolle eingenommen hatte, ist es seither nicht gelungen, für eine Trendumkehr bei den CO<sub>2</sub>-Emissionen zu sorgen. Im Gegenteil stagnieren die Emissionen seit 2009 auf hohem Niveau. Ob die vorläufigen Zahlen für 2019<sup>1</sup> diese Trendumkehr einläuten, ist noch nicht absehbar. Die erwarteten positiven Zahlen für 2020 sind wahrscheinlich großteils auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie und den damit zusammenhängenden konjunkturellen Einbruch zurückzuführen. Außerdem wirken der CO<sub>2</sub>-Preis und ein niedriger Erdgaspreis.

Im Bereich Verkehr lag Baden-Württemberg 2018 bei 112 Prozent der Treibhausgasemissionen des Jahres 1990. Im Bereich der Strom- und Wärmeproduktion bei 104 Prozent. In der Industrie sanken die Emissionen bis etwa 2005 und stagnieren seitdem bei 63 Prozent. Das zeigt, dass die Emissionen im industriellen Bereich bisher sehr viel stärker von der konjunkturellen Entwicklung als von Klimaschutzbemühungen abhängig sind. Nur bei der Abfall- und Abwasserwirtschaft ist die Entwicklung kontinuierlich positiv. Bei den gesamten Treibhausgasemissionen lag Baden-Württemberg 2018 bei 86 Prozent der Emissionen des Jahres 1990.

Damit ist das größte Sorgenkind des Klimaschutzes in Baden-Württemberg die Mobilität. 31 Prozent betrug ihr Anteil an den Treibhausgasemissionen im Jahr 2018 (ohne internationalen Flugverkehr). Im Vergleich zu anderen Emittenten hält sie damit den Löwenanteil. Baden-Württemberg kann bisher keine Erfolge vorweisen, die CO<sub>2</sub>-Emissionen in diesem Bereich zu senken. Gegenüber 1990 haben die Treibhausgasemissionen aus dem Verkehr bis 2018 sogar um 12 Prozent zugenommen.

---

<sup>1</sup> <https://www.statistik-bw.de/Presse/Pressemitteilungen/2020161>

Dementsprechend sollte hier einer der Schwerpunkte des Klimaschutzes im Land liegen, woran die Landesregierung aber bisher gescheitert ist.

Alles in allem wird das vorliegende Gesetz nicht den Anforderungen an Schnelligkeit und Substanz gerecht, die sich insbesondere aus dem Klimaschutzabkommen von Paris ergeben. Baden-Württemberg verpasst mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Chance, wieder eine Vorreiterrolle in Sachen Klimaschutz einzunehmen.

## Gesamtkonzept

Ursprünglich war der baden-württembergische Ansatz, im Klimaschutzgesetz Ziele und im Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept dazu passende Maßnahmen zur Zielerreichung zu definieren. Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle wurde dieser Ansatz endgültig begraben. So sind vage Punkte ohne rechtlichen Regelungsbedarf, wie freiwillige Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen, in das Gesetz ebenso eingeflossen wie die Wärmepläne, die unumstritten viele neue rechtliche Regelungen erfordern. Dementsprechend ist eine **Systematik nicht mehr erkennbar**.

Die Stellungnehmenden begrüßen ausdrücklich, nun auch Maßnahmen gesetzlich zu verankern. Wenn dieser Ansatz verfolgt wird, müssen aber klimapolitisch notwendige gesetzliche Regelungen aus allen Sektoren in der Gesetzesnovelle verankert werden.

Die Stellungnehmenden regen ferner an, eine über das Klimaschutzgesetz und das IEKK hinausgehende Roadmap Dekarbonisierung zu erarbeiten und diese zur Vermittlung von Zielen und gesellschaftlichen Veränderungen an die Bevölkerung zu verwenden.

Die Stellungnehmenden empfehlen dringend, im weiteren Gesetzgebungsprozess Neuerungen auf Bundesebene (z.B. Gebäudeenergiegesetz) einfließen zu lassen.

## Technologie

Maßnahmen für Klimaschutz und Energiewende lassen sich nicht getrennt von anderen Bereichen des Umweltschutzes betrachten, da sie in der Regel direkte oder indirekte Auswirkungen auf diese haben. Die Stellungnehmenden schließen deshalb bestimmte Technologien und Konzepte aus und fordern die Landesregierung auf, sich **diese Ausschlüsse zu eigen zu machen**:

- ein durchgehend hoher **Netto-Stromimport** aus anderen Staaten;
- Einsatz von **CO<sub>2</sub>-Abscheidung, Transport und Speicherung** (CCTS) bei Kohle und Erdgas, eine teure, ineffiziente und gefährliche Technologie, und von Biomasse-CCTS, wodurch zusätzliche Naturräume für Energiezwecke mit dem Risiko von Grundwasser- und Naturschäden genutzt werden müssten;
- **Import (in Form von elektrischer Energie oder chemisch gespeichert) aus Solaranlagen in Nordafrika oder den Ländern des Nahen Ostens**, wie z. B. beim „Desertec“-Projekt. Die dortigen Potenziale sollten durch und für die ansässige Bevölkerung nutzbar gemacht werden;
- Einsatz von **Wasserstoff**, der aus fossilen Energieträgern gewonnen wird oder für dessen Elektrolyse nicht neu errichtete erneuerbare Energien-Anlagen zum Einsatz kommen;
- ein **Einsatz von Biomasse aus Energiepflanzen** aus anderen Staaten.

## Begrifflichkeiten

In dieser Stellungnahme wird Dekarbonisierung als Begriff für den Ausstieg aus der Nutzung fossiler, kohlenstoffbasierter Stoffen verwendet. Dieser Begriff ist zumindest in der Fachwelt etabliert und sollte nicht durch eine Neuschöpfung verwässert werden. Das Problem, dass das Leben auf der Erde auf Kohlenstoff basiert, wird zwar durch den Begriff Defossilisierung angegangen, aber längst nicht gelöst. Defossilisierung könnte auch zusätzlich den (selbstverständlich auch aus Sicht der ökologischen Nachhaltigkeit problematischen) Abbau von Gestein o.ä. einschließen.

## Fehlende Aspekte

Aufgrund der mittlerweile fehlenden Systematik von Gesetz und IEKK ist nicht zu erkennen, warum bestimmte Sektoren in der Novelle ausgespart wurden. Themen, die in der Novelle fehlen, aber für echten Klimaschutz zentral sind, sind im Folgenden aufgeführt. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

## Mobilität

Um in Sachen Klimaschutz auch in der Mobilität voran zu kommen, ist es erforderlich, dass der Autoverkehr zu Gunsten des Öffentlichen Verkehrs und des Rad- und Fußverkehrs reduziert wird. Dafür sollte im Klimaschutzgesetz festgeschrieben werden, dass

- die gesetzlichen Grundlagen zur Einführung einer Nahverkehrsabgabe auf kommunaler Ebene und damit zur verstärkten Förderung des ÖPNV erschlossen werden.
- nur noch diejenigen Maßnahmen und Konzeptionen finanziell gefördert werden, welche einer Reduzierung des innerstädtischen Kfz-Verkehrs dienlich sind. Besondere Förderung verdienen Konzeptionen und Programme, durch welche Mobilität generell gemindert wird.
- auf den Neubau von Straßen grundsätzlich verzichtet wird und künftige Verkehrsplanungen zumindest flächenneutral sowie verkehrsträgerübergreifend durchzuführen sind.
- im Straßenraum mehr Platz für den Fuß- und Radverkehr sowie den Bus- und Stadtbahnverkehr auf Kosten der Fläche für den Autoverkehr zu schaffen ist.

## Energiegewinnung

Um den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien (z.B. Wind- und Sonnenenergie, Geothermie und Umweltwärmenutzung) mit den Klimazielen des Landes in Einklang zu bringen, ist aus Sicht der Stellungnehmenden eine **konkrete Festschreibung von regionalen Ausbauzielen im Landeseentwicklungsplan** notwendig. Hierfür müssen voraussichtlich die allgemeinen Definitionen in "4.2 Energieversorgung" (z.B. Definition des Ausbaus der erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzes) geändert und die regionalen Ziele in "6.2 Besondere regionale Entwicklungsaufgaben" durch konkrete Ausbauziele im Einklang mit den Klimaschutzzielen des Landes ergänzt werden. Wenn dies nicht im Rahmen des vorliegenden Gesetzesvorhabens möglich sein sollte, muss eine Novelle des Landeseentwicklungsplans zu Beginn der kommenden Legislaturperiode angegangen werden.

Der Ausstieg aus der **Verbrennung fossiler Energieträger** sollte vorrangig bei Großkraftwerken angegangen werden. Um dieses Problem zu adressieren, schlagen die Stellungnehmenden vor, Klimaschutzvereinbarungen für Unternehmen in öffentlicher Hand in § 7g verpflichtend zu machen und einen § 8f mit Regelungen zur klimaneutralen Fernwärme einzuführen.

## Konkurrenz zwischen Energienetzen

Bisher wird das **Erdgasverteilnetz** in Baden-Württemberg weiter ausgebaut – obwohl keine Perspektive ersichtlich ist, wie das Erdgas zur Verbrennung durch Endverbraucher zu großen Teilen durch Gas auf Basis von grünem Wasserstoff ersetzt werden könnte. Gleichzeitig stehen Erdgasnetze mit ihrer klimaschädlichen Fracht in direkter Konkurrenz zum aus Klimaschutzgründen gewollten Ausbau von Wärmenetzen<sup>2</sup>. Ohne eine Klärung des Verhältnisses zu Gasverteilnetzen werden Gasnetzbetreiber\*innen aufgrund ihrer Verpflichtung auf betriebswirtschaftliche Grundsätze ihre Gasnetze weiter optimieren, ausbauen und verdichten. Wie die aktuelle Praxis beim Abschluss von Konzessionsverträgen zeigt, berufen sich Gasnetzbetreiber\*innen allein auf ihre Rechte aus dem Energiewirtschaftsgesetz und lehnen die Berücksichtigung von zukünftigen Wärmeplanungen im Rahmen der umweltverträglichen Energieversorgung im Sinn des § 1 Abs. 1 EnWG ab.

Die Stellungnehmenden fordern die Landesregierung auf, den Ausbau des Gasverteilnetzes durch Gasnetzbetreiber\*innen im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens zu stoppen und den Gemeinden das Recht einzuräumen, durch Satzungsbeschluss den weiteren Ausbau des Gasnetzes zu genehmigen. Bei der Neuvergabe von Konzessionsverträgen für Gasnetze müssen die Rechtsaufsichtsbehörden dazu verpflichtet werden, keine Konzessionsverträge mehr zu bestätigen, die nicht nach einer Laufzeit von jeweils 5 Jahren von der Gemeinde kündbar sind, keine Regelungen zur Verpflichtung der Netzbetreiber in der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung zur Sektorkopplung beinhalten, keine Planung zur Dekarbonisierung im Einklang mit den Klimaschutzzielen des Landes beinhalten. Hält die Landesregierung dafür eine Ergänzung des § 107 GemO für erforderlich, soll diese unverzüglich erfolgen.

## Finanzen

Die Stellungnehmenden empfehlen dringend, das **Handlungsfeld Finanzen** mit aufzunehmen.

Für eine Einführung eines **CO<sub>2</sub>-Schattenpreises** innerhalb der Landesverwaltung wurde in dieser Stellungnahme ein Formulierungsvorschlag als § 7h aufgenommen. Ergänzende Formulierungen sollten voraussichtlich zusätzlich in § 7 Absatz 1 und in § 55 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg aufgenommen werden.

Des Weiteren umfassen die in diesem Feld notwendigen Maßnahmen eine **schnelle Dekarbonisierung** in allen Unternehmen und Fonds an denen das Land direkt, durch Fonds oder Tochtergesellschaften beteiligt ist und, wenn dies nicht möglich ist, ein Divestment. Laut Informationen von Anfang 2018 hat das Land fast 200 Millionen Euro in Kohle-, Erdgas-, und Erdölfirmen angelegt. Hinzu kommen Beteiligungen an der EnBW inkl. ihrer Beteiligungsgesellschaften und ihrer extrem klimaschädlichen Braunkohlekaftwerksblöcke, an verschiedenen Flughäfen und an der Landesbank Baden-Württemberg.

Regelungsbedarf besteht in § 65 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg.

Vorgeschlagen wird ein neuer Punkt in Absatz 1:

“5. die Wirtschaftsweise des Unternehmens mit den in § 4 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg definierten Klimaschutzzielen des Landes vereinbar ist.”

Im KSG BW schlagen die Stellungnehmenden eine entsprechende Verpflichtung zu Klimaschutzvereinbarungen für Unternehmen in öffentlicher Hand in § 7g vor.

---

<sup>2</sup> Marten Westphal –TU Berlin WIP, 19.11.2019: Kommunale Wärmeplanung – Vorläufige Endergebnisse. Abschlussveranstaltung „Urbane Wärmewende“. VKU und Zukunft Erdgas vom Dezember 2019

## Klimagerechtigkeit

Alle Länder sind von den Folgen des Klimawandels betroffen oder werden betroffen sein. Allerdings werden diejenigen, die durch ihren geringen Ressourcenverbrauch und Ausstoß von Treibhausgasen am wenigsten für den Klimawandel verantwortlich sind, im Schnitt viel stärker den daraus resultierenden existenziellen Risiken ausgesetzt.

Klimagerechtigkeit bedeutet, dass nach dem Verursacherprinzip Länder, die die Hauptverantwortung an der Erderwärmung tragen, verpflichtet sein sollten, global für die Folgen und Schäden des Klimawandels einzustehen und die finanziellen Mittel für nötige Schutzmaßnahmen und Anpassungskosten bereitzustellen.

Klimagerechtigkeit umfasst zudem auch Generationengerechtigkeit: Wir tragen die Verantwortung für die Zukunft und müssen nachfolgenden Generationen mindestens gleich gute oder bessere Umweltbedingungen hinterlassen.

Klimagerechtigkeit betrachten die Stellungnehmenden unter zwei Aspekten:

1. Was können wir in Baden-Württemberg tun, um die Klimaziele zu erreichen?
2. Wie können Länder des globalen Südens unterstützt werden, um die dortigen Auswirkungen des Klimawandels zumindest zu mildern?

Während Aspekte von Nummer 1 im vorliegenden Gesetzentwurf adressiert werden, findet Nummer 2 keinerlei Beachtung. Zumindest aber auf untergesetzlicher Ebene sollten Themen wie ein Austausch von Wissen und Technologien mit dem globalen Süden, die Wiederaufforstung z.B. von Mangrovenwäldern und kommunale Klimapartnerschaften zwischen Baden-Württemberg und dem globalen Süden gefördert werden. Aspekte zum Thema Bildung werden in der Stellungnahme zu § 8 thematisiert.

## Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg

### Stellungnahme zu den vorgenommenen Änderungen

#### 1. Änderung § 3 Begriffsbestimmungen

Die Stellungnehmenden empfehlen folgende Änderungen und Ergänzungen:

Wettbewerb:

Die Streichung des letzten Satzes in § 3 (2): „Ausgenommen sind öffentliche Unternehmen, soweit sie Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen.“

Begründung: Hiermit werden Energieversorgungsunternehmen der öffentlichen Hand, die in bestimmten Sektoren im freien Wettbewerb aktiv sind aus der Pflicht genommen, obwohl auch wettbewerbsfreie Sektoren bedient werden.

Zielhorizont:

Zu (8): 2050 als Zieljahr für eine klimaneutrale kommunale Wärmeversorgung ist viel zu spät und es ist fundamental, nicht nur ein Datum inkl. Minderungsziel, sondern auch einen kompletten Pfad vorzugeben (vgl. Stellungnahme zu 2. Änderung „§ 4“). Um sich widersprechende Daten zu vermeiden, empfehlen wir folgende Formulierung: „Kommunale Wärmeplanung im Sinne dieses Gesetzes ist ein strategischer Planungsprozess mit dem Ziel einer klimaneutralen kommunalen Wärmeversorgung *im*



*Einklang mit den in § 4 definierten Zielvorgaben. Die Aufstellung eines kommunalen Wärmeplans gemäß § 7c Absatz 2 ist Bestandteil dieses Prozesses.“*

Ergänzung einer Definition zu Energieversorgungsunternehmen:

(10) Energieversorgungsunternehmen der öffentlichen Hand sind Energieversorgungsunternehmen nach (9), an denen die öffentliche Hand mit mindestens 50 v. H. unmittelbar beteiligt ist. Als unmittelbare Beteiligungen werden auch die Beteiligungen behandelt, deren Anteile nicht unmittelbar von der öffentlichen Hand, sondern von Beteiligungsgesellschaften der öffentlichen Hand gehalten werden.

Ergänzung einer Definition zu Fernwärmeversorgungsunternehmen:

(11) Ein Fernwärmeversorgungsunternehmen ist jede natürliche oder juristische Person, die Dritte als Letztverbraucher über ein öffentliches Wärmenetz im Sinne des § 2 Nr. 32 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung mit Wärme oder Kälte versorgt.<sup>3</sup>

Ergänzung einer Definition zur Klimawandelanpassung:

(12) Klimawandelanpassung ist die Anpassung von Infrastruktur, Wirtschaft und Gesellschaft an die Herausforderungen, die sich aufgrund der Erderwärmung ergeben. Diese Anpassungen beziehen sich sowohl auf technische Anpassungen z.B. zum Hitzeschutz, als auch auf soziale Anpassung z.B. hinsichtlich erwartbarer Migrationsbewegungen aus Erdteilen, in denen eine technische Anpassung nicht mehr möglich ist.

## **2. Änderung § 4 Klimaschutzziele**

Es ist zu begrüßen, dass das Land gesetzlich festschreibt, auch die internationalen Klimaschutzziele zu berücksichtigen.

Für die Stellungnehmenden steht es außer Frage, dass auch Baden-Württemberg an das Klimaschutzabkommen von Paris gebunden ist und sein Möglichstes dafür tun muss, um die Erderhitzung auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Die mangelhaften, angesichts der fortschreitenden Umweltveränderungen ambitionslosen und überholten Ziele von Bundesregierung und Europäischer Union können und dürfen keinen Rahmen für Ziele und Maßnahmen der Landesregierung bilden.

---

<sup>3</sup> Übernahme aus ThürKlimaG

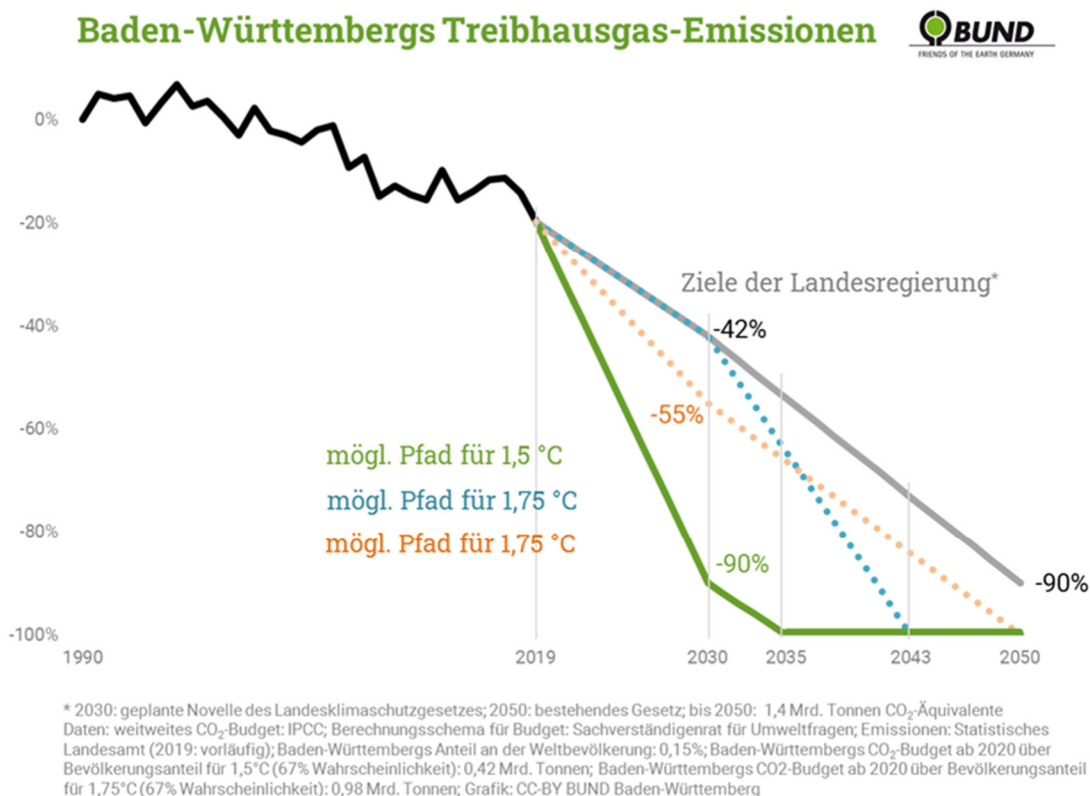


Abbildung 1: Entwicklung der Treibhausgas-Emissionen

Wie groß der Unterschied zwischen dem Ziel von Paris, die Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad, möglichst auf 1,5 Grad Celsius, zu begrenzen und dem der Landesregierung ist, zeigt die vorstehende Abbildung.

Die Abbildung basiert auf Treibhausgasbudgets. Der Weltklimarat IPCC hat die Mengen an Treibhausgasemissionen ermittelt, die zur Begrenzung der Erderhitzung auf eine bestimmte Temperaturmarke bei einer festgelegten Wahrscheinlichkeit noch maximal weltweit emittiert werden dürfen. Nicht berücksichtigt hat der IPCC dabei ein sogenanntes Feedback des Erdsystems, das zu einer weiteren Reduktion der Budgets führen kann.

Das Herunterbrechen der entsprechenden Budgets auf regionale Ebene folgt dem Berechnungsschema des Sachverständigenrats für Umweltfragen der Bundesregierung aus dem Jahr 2020. Dementsprechend beträgt das maximale Budget Baden-Württembergs ab dem 1.1.2020 noch 427 Millionen Tonnen für eine Begrenzung der Erderhitzung auf 1,5 Grad Celsius mit einer Wahrscheinlichkeit von 67 Prozent, für 1,75 Grad Celsius bei 67 Prozent bleiben 982 Millionen Tonnen. Die Formulierung des Pariser Klimaabkommens "deutlich unter 2 Grad Celsius" wird international in der Regel als 1,75 Grad interpretiert. Für eine aus Sicht der Stellungnehmenden inakzeptable und mit dem Pariser Abkommen inkompatiblen Obergrenze von zwei Grad Celsius ergibt sich ein Restbudget von 1.523 Millionen Tonnen für das Land Baden-Württemberg.

Der bisher vom Land eingeschlagene und mit der vorliegenden Gesetzesnovelle weiter gefestigte Reduktionspfad endet im Jahr 2050 bei minus 90 Prozent gegenüber 1990. Wird dieser Pfad eingehalten und würde 2051 die Nulllinie erreichen, könnte er für eine Begrenzung der Erderhitzung auf 1,9 Grad Celsius ausreichen. Bleiben die Emissionen nach 2050 stabil bei minus 90 Prozent, wird bis

2100 das Budget für zwei Grad überschritten. Beides wäre mit dem Klimaabkommen von Paris inkompatibel.

Wie wichtig die Einhaltung der Budgetgrenzen ist, ist hinlänglich bekannt. Wie dramatisch die Lage und wie weit die Klimakrise mittlerweile fortgeschritten ist, zeigen die vergangenen Sommer, Meldungen, dass Kippunkte z.B. beim Abschmelzen des Grönlandeises deutlich früher erreicht sein könnten, die Temperaturrekorde am Polarkreis und das starke Ansteigen der Methankonzentration in der Atmosphäre.

Nun muss es mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln darum gehen, die Klimakrise einzudämmen und ihre schlimmsten Auswirkungen zu verhindern. Der Weg, den Baden-Württemberg vor sich hat, wird von Jahr zu Jahr steiniger und die umzusetzenden Maßnahmen bedeuten immer drastischere Brüche in Wirtschaft und Gesellschaft. Bei den Maßnahmen muss es darum gehen, über die aus unserer Sicht nicht ausreichenden Ziele des baden-württembergischen Klimaschutzgesetzes hinaus zu gehen. Die Stellungnehmenden bekennen sich zu einer Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad. Wir sehen es deshalb als notwendig an, auf eine Minderung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes im Jahr 2030 gegenüber 1990 von deutlich über 60 Prozent hinzuarbeiten und empfehlen dringend, ein Minderungsziel von über 90 Prozent anzustreben. Treibhausneutralität muss hierfür im Jahr 2035 erreicht werden. Beides muss in Form eines absoluten Treibhausgasbudgets festgeschrieben werden.

Die Stellungnehmenden empfehlen auf Grundlage der vorstehenden Überlegungen für § 4 Absatz 1 Satz 1 folgende Formulierung: „Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird Baden-Württemberg seine Gesamtemissionen von CO<sub>2</sub>-Äquivalenten ab dem 1.1.2020 auf maximal 982 Millionen Tonnen, möglichst aber auf 427 Millionen Tonnen deckeln und mit diesem absoluten CO<sub>2</sub>-Budget verantwortlich wirtschaften.“

### 3. Änderung § 4a Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Die Stellungnehmenden empfehlen angesichts der immer schneller voranschreitenden Erderhitzung und den Fortschritten in der Simulationstechnik dringend, die Anpassungsstrategie mindestens alle drei Jahre zu überarbeiten und deren Komplexität sukzessive zu steigern.

### 5. Änderung § 6 Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept

Die vorgeschlagenen Änderungen sind akzeptabel. Des Weiteren empfehlen die Stellungnehmenden in § 6 Punkt 1 statt relativer, auf Jahreszahlen fixierter Minderungsziele mit absoluten Budgets von CO<sub>2</sub>-Äquivalenten zu arbeiten: „1. absolute Budgets in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten für die Treibhausgasemissionen verschiedener Emittentengruppen (Sektorziele),“

### 6. Änderung § 7 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

#### § 7 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Es ist ein vorbildliches Ziel, dass die Landesverwaltung anstrebt, klimaneutral zu werden und dass sie auch – mittels fehlender Instrumente – den Gemeinden empfiehlt, sich dieses Bestreben zum Ziel zu setzen.

Die Novelle des KSG BW entscheidet sich für gesetzliche Vorgaben und damit verbundene Pflichten für die Gemeinden, die Gemeindeverbände und für die Landesverwaltung. Wie in § 3 (2) zu lesen ist, sind der öffentlichen Hand aber noch viele **weitere Akteure** zuzuordnen.

Die Stellungnehmenden fordern daher die Ergänzung gesetzlicher Vorgaben und damit verbundener Pflichten für die Energieversorgungsunternehmen der öffentlichen Hand gemäß dem neu vorgeschlagenen § 3 (10) für die Erarbeitungs- und Vorlagepflicht für „Klimaneutrale Wärmelieferung zur Realisierung kommunaler Wärmeplanung bis im Einklang mit den Klimaschutzzielen des Landes“.

Hierfür schlagen die Stellungnehmenden eine entsprechende Verpflichtung zu Klimaschutzvereinbarungen in § 7g und einen neuen § 8f zu klimaneutraler Fernwärme vor.

Nur mit einer derartigen Vorgabe kann die gesetzliche Forderung nach „§ 7d Erstellung eines kommunalen Wärmeplans“ in einer landesweit erfolgreichen Umsetzung münden.

Dass die Energieversorgungsunternehmen der öffentlichen Hand höchste Priorität auf die Entwicklung zur „Umwandlung, Nutzung und Speicherung“ und Erzeugung von... „erneuerbarer Energien“ in Baden-Württemberg zu legen haben, muss im Gesetz stärker verankert werden.

Des Weiteren halten die Stellungnehmenden das **Zieljahr** nur schwer mit dem Klimaschutzabkommen von Paris für kompatibel – schon gar nicht enthält eine weitgehende Klimaneutralität der Kommunalverwaltungen im Jahr 2040 eine Vorbildfunktion. Aus Sicht der Stellungnehmenden ist die Zielmarke mindestens auf das Jahr 2030 vorzuziehen.

## 7. Ergänzungen in § 7

### **§ 7a Grundsätze des nachhaltigen Bauens in Förderprogrammen**

Die vorgesehene Neuregelung greift aus Sicht der Stellungnehmenden zu kurz. Es ist nicht sachgerecht, die Grundsätze der Nachhaltigkeit nur auf die Projektförderung von Einzelmaßnahmen im Bereich von Nichtwohngebäuden anzuwenden. Ebenso wichtig ist es, diese Grundsätze auch auf den Wohnungsbau sowie auf die Prozesssteuerung durch Pläne und Programme zu beziehen.

Die Stellungnehmenden fordern daher, § 7a in „Grundsätze des nachhaltigen Bauens und Planens in Förderprogrammen“ umzubenennen. Damit wären auch Förderprogramme des Landes in den Bereichen Wohnraumförderung, Städtebau, und ländlicher Raum integriert. Wir schlagen folgende Formulierung im Gesetz vor: „Die Förderprogramme des Landes für den kommunalen Hochbau, den Wohnungsbau, den Städtebau und den ländlichen Raum sollen den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens und Planens sowie der Reduzierung des Flächenverbrauchs durch einen Vorrang der Innenentwicklung und einer maßvollen Verdichtung Rechnung tragen.“

### **§ 7b Erfassung des Energieverbrauchs durch Gemeinden und Gemeindeverbände**

Die Datenerhebung ist die Basis jeglicher Einsparungen. Um aber Einsparungen auch wirklich zu realisieren, empfehlen die Stellungnehmenden dringend, mindestens eine Pflicht zur Aufstellung von Plänen zur Dekarbonisierung des Energieverbrauchs im Einklang mit dem in § 4 definierten Ziel aufzunehmen.

In diesem Sinne sollte der Titel des § 7b folgendermaßen geändert werden: „§ 7b Erfassung des Energieverbrauchs durch Gemeinden und Gemeindeverbände und Aufstellung von Plänen zur Dekarbonisierung des Energieverbrauchs“.

Außerdem sollte ein Absatz 5 ergänzt werden:

“Gemeinden und Gemeindeverbände haben auf Grundlage der Erfassung ihres Energieverbrauchs Pläne zu dessen Dekarbonisierung im Einklang mit dem in § 4 definierten Ziel zu erstellen. Eine erste Fassung der Pläne ist bis zum 31.12.2022 dem zuständigen Regierungspräsidium vorzulegen und zu veröffentlichen. Alle drei Jahre sind die Pläne zu überarbeiten, dem zuständigen Regierungspräsidium vorzulegen und zu veröffentlichen. Das Regierungspräsidium prüft die Pläne und kann Nachbesserung verlangen.“

### § 7c Kommunale Wärmeplanung

Da die genannten **Jahreszahlen inkompatibel mit dem Pariser Klimaabkommen** sind, empfehlen die Stellungnehmenden, diese aus dem Paragraphen weitestgehend herauszulassen und auf die Klimaschutzziele des Landes zu verweisen.

Formulierungsvorschläge:

§ 7c Abs. 1 Satz 2:

“Durch die kommunale Wärmeplanung entwickeln die Gemeinden eine Strategie zur Verwirklichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung und tragen damit zur Erreichung des Ziels eines klimaneutralen Gebäudebestands nach § 8g im Einklang mit den Klimaschutzzielen des Landes bei.”

§ 7c Abs. 2 Punkt 3:

“ein klimaneutrales Szenario für das Jahr 2030 mit Zwischenzielen für das Jahr 2025 zur zukünftigen Entwicklung des Wärmebedarfs und der Versorgungsstruktur.”

Um **Konkurrenz zwischen Kommunen** bezüglich der Potentiale von erneuerbaren Energiequellen zu vermeiden und eine optimale Nutzung der Quellen zu ermöglichen, fordern die Stellungnehmenden eine Einbeziehung von Landratsämtern und weiteren Planungsträgern, z.B. Regierungspräsidien, Regionalverbände. Klimaschutz ist als überörtliche Angelegenheit der Landkreise anzusehen, da er auch hier als Querschnittsaufgabe sämtliche Aufgabenfelder der Landkreise berührt.

Ergänzung § 7c Abs. 1:

“Die kommunalen Wärmeplanungen sind in die Klimaschutzkonzepte der Landkreise zu integrieren.”

**Kraft-Wärme-Kopplung** auf der Basis von Erdgas hat in einem klimaneutralen Energiesystem keine Zukunft. Die Stellungnehmenden empfehlen deshalb, den Begriff zu streichen oder durch Ausführungen zur Befeuerung zu ergänzen und in diesem Zuge die Basis zur Beurteilung der Potentiale zu verbessern.

Änderungsvorschlag § 7c Abs. 2 Punkt 2:

“2. eine Potentialanalyse: die in der Gemeinde vorhandenen Potentiale zur klimaneutralen Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien und Abwärme, mit Informationen zu den wesentlichen Voraussetzungen für ihre praktische und wirtschaftliche Nutzung.”

Die Wärmeplanung<sup>4</sup> ist ein wichtiges Instrument, um Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele zu ergreifen und dabei Aktivitäten verschiedener Akteure, beispielsweise bei städtebaulichen Planungen, zu koordinieren. Die **Mindestanforderungen<sup>5</sup> an die kommunale Wärmeplanung** sind deshalb in den Gesetzestext aufzunehmen.

---

<sup>4</sup> Hamburgisches Gesetz zum Schutz des Klimas (Hamburgisches Klimaschutzgesetz – HmbKliSchG) vom 12.05.2020 und Wegenutzungsvertrag Gas sowie Kooperationsvertrag Drs. 21/16075 vom 05.02.2019.

<sup>5</sup> Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) für ein Bayerisches Klimagesetz, April 2018: Klimaschutz für Bayern. Mitautor: Maaß, Christian, Hamburg Institut.

Die Stellungnehmenden fordern entsprechend die Neuaufnahme folgender Ziffern in § 7c:

4. eine vergleichende Betrachtung verschiedener technischer Möglichkeiten zur Deckung des zukünftigen Wärmebedarfs auf klimaneutrale Art und Weise; dabei sind die erwarteten Kosten der verschiedenen Möglichkeiten darzustellen,
5. die Identifizierung von Schwerpunktgebieten für die energetische Gebäudesanierung
6. eine Untersuchung, ob und für welche Teile der Kommune die Entwicklung von Wärmenetzen auf Basis erneuerbarer Energien wirtschaftlich langfristig vorteilhaft ist
7. eine Festlegung, in welchen Teilen der Kommune (Quartieren) Wärmenetze auf Basis erneuerbarer Energien entwickelt oder verdichtet werden sollen und in welchen Teilen der Kommune eine dezentrale Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energien erfolgen soll
8. Aussagen zur Größe und Lage der Flächen, die für die Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Wärme in Anspruch genommen werden sollen

#### **§ 7d Erstellung eines kommunalen Wärmeplans**

Die Stellungnehmenden fordern, von Anfang an **alle Städte und Gemeinden zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans zu verpflichten**.

Werden nur die 103 Städte zur Wärmeplanung verpflichtet und setzen sie diese in den Aufbau erneuerbarer Wärmeversorgungen um, kommt es zu einer Beeinträchtigung der Umlandgemeinden, wenn diese zu einem späteren Zeitpunkt Wärmeversorgungen aufbauen wollen. Wie die Praxis zeigt, beschaffen sich Fernwärmeversorgungsunternehmen durch Vereinbarungen mit Lieferanten z.B. Biomasse aus dem Umkreis von bis zu 50 km und mehr. Auch orientieren sich weitere Potenziale erneuerbarer Energiequellen, z.B. große Solarthermie, Geothermie, Flusswasserwärme, Abwasserwärme, Abwärme etc. nicht an den Verwaltungsgrenzen sondern an den Naturraum- oder Nutzungs- bzw. Siedlungsgrenzen. Städte und Gemeinden allein sind bei Antworten zum Klimawandel überfordert. Auch die Regionalverbände in Baden-Württemberg sind der Auffassung, dass man die regionale Kooperation stärken müsse.<sup>6</sup>

Werden die kleineren Gemeinden nicht zeitgleich zur Wärmeplanung verpflichtet, können für sie erhebliche Nachteile entstehen. Diese Benachteiligung kann auch nicht durch Leitfäden o.ä. beseitigt werden, sondern nur durch die Einräumung einer Rechtsstellung, also die Verpflichtung der Gemeinden zur Wärmeplanung.

Darüber hinaus werden durch die Beschränkung der Verpflichtung zur Wärmeplanung auf die 103 Stadtkreise und Großen Kreisstädte mehrere Landkreise ohne verpflichtende Wärmeplanung bleiben. Demzufolge können durch die vorgesehene Regelung weder die öffentliche Vorbildfunktion noch die Informationsfunktion für die Allgemeinheit sichergestellt werden

Da die bisher bereits auf Bundesebene zur Verfügung stehenden Förderprogramme trotz ergänzender Landesförderung nur schwach in Anspruch genommen wurden und nur wenige Kommunen in Baden-Württemberg über eine Wärmeplanung, die sich über das gesamte Gemeindegebiet erstreckt, verfügen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die nicht zur Wärmeplanung verpflichteten 998

---

<sup>6</sup> Regionalpräsident Thomas Bopp als Vorsitzender der zwölf Regionalverbände in Ba-Wü, Stgt Zeitung 20.03.2020

Gemeinden aus eigenem Antrieb und auf freiwilliger Basis kurzfristig kommunale Wärmepläne erstellen werden.

Änderungsvorschlag:

“(1) Alle Kommunen sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2023 einen kommunalen Wärmeplan im Sinne von § 7c Absatz 2 aufzustellen.”

Der aktuell im Gesetz verankerte **Zeitlauf für die kommunale Wärmeplanung** mit Aufstellung und Übergabe der Daten an das RP bis zum 31. Dezember 2023 mit Fortschreibung alle sieben Jahre, erfordert von den Kommunen keine vorzeitige Anpassung im Rahmen des Zielerreichungspfads. Die erforderlichen Daten aus der Wärmeplanung werden voraussichtlich frühestens Mitte 2024 evaluierbar sein. Eine Fehlerkorrektur im Rahmen dieser Gesetzgebung erscheint für das Zwischenziel 2030 kaum umsetzbar.

Die Stellungnehmenden fordern daher, die Planungen alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Die **Wärmeplanung ist um einen Umsetzungsplan<sup>7</sup> zur Realisierung zu ergänzen**. Die Stadt bzw. Gemeinde hat für die Stadt- bzw. Ortsteile für die der Aufbau einer Wärmeversorgung (Wärmenetze) in Betracht gezogen wird, Überlegungen anzustellen und zu prüfen, durch welchen Träger dies erfolgen kann und welche Wärmequellen ggf. genutzt werden können.

Selbst wenn eine flächendeckende Wärmeplanung in Baden-Württemberg bis Ende 2023 vorliegen sollte und somit konkrete Handlungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene aufgezeigt worden sind, ist nicht davon auszugehen, dass die in § 4 gestellten Ziele auch tatsächlich dadurch bereits erreicht werden können.

Insbesondere Kommunen ohne eigenes Fernwärmeversorgungsunternehmen müssen vor einer Umsetzung der Wärmeplanung noch weitreichende Fragen<sup>8,9</sup> zur Organisation und Finanzierung, zu einem möglichen Betreiber, zur Wirtschaftlichkeit etc. beantworten und Entscheidungen herbeiführen. Eine frühzeitige Befassung mit dieser Thematik ist geeignet diesen Prozess positiv zu befördern<sup>10</sup>.

“... Im Vergleich zu vielen Klimaschutzkonzepten für deutsche Kommunen, in denen lediglich untersucht wird, welche Optionen der Kommune hierfür zur Verfügung stehen, ist eine „echte“ Wärmeplanung von vorneherein umsetzungsorientiert. Mit ihr sollen verbindliche politische Beschlüsse vorbereitet oder getroffen und konkrete Investitionsentscheidungen vorbereitet werden. ... Auf der Grundlage der Wärmeplanung entscheiden die Kommunen zudem rechtsverbindlich über alle Projektvorschläge von Fernwärmeversorgungsunternehmen, mit denen Wärme-Erzeugungsanlagen neu gebaut oder erneuert werden sollen. Eine „umsetzungsorientierte“ Ausgestaltung einer neuen Rechtsvorschrift zur Durchführung einer Wärmeplanung heißt jedoch nicht, dass aus dem Wärmeplan für sich genommen eine Rechtspflicht für bestimmte Handlungen Dritter oder für bestimmte Handlungen der Kommune folgen muss. Insbesondere soll und darf damit nicht der Abwägungsprozess im Rahmen der Bauleitplanung abgeschnitten werden. Wichtig ist vielmehr, dass

---

<sup>7</sup> Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) für ein Bayerisches Klimagesetz, April 2018: Klimaschutz für Bayern. Mitautor: Maaß, Christian, Hamburg Institut.

<sup>8</sup> Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Referat V 60 – Klimaschutz, Energiewende, Innovationsförderung, Nachwachsende Rohstoffe, Stand 10.2014: Die kommunale Wärmeplanung.

<sup>9</sup> Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH, Oktober 2019: Leitfaden Kommunale Wärmeplanung.

<sup>10</sup> Orth, Ann-Sophie, 25.11.2016: Masterthesis "Kommunale Wärmeplanung. Umsetzung der Wärmewende auf kommunaler Ebene".

ein klares, langfristig gültiges Zielbild für die Wärmeversorgung der Kommune entwickelt und von der Kommune beschlossen wird. Eine bloße Verpflichtung der Kommunen zur Informationssammlung, wo welche Potenziale für erneuerbare Wärme vorhanden sind, würde in vielen Kommunen vermutlich als lästige Pflichtaufgabe angesehen werden und wenig Wirkung entfalten.“<sup>11</sup>

Bei der Vorlage von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne sowie jeweils deren Änderungen) ist dem Gemeinderat eine Erläuterung vorzulegen aus der sich ergibt, wie sich die bestehenden, die neuen und die geänderten Festsetzungen des Bauleitplanes zur Wärmeplanung der Gemeinde verhalten. Diese Erläuterungen sind der Rechtsaufsichtsbehörde bei Bebauungsplänen zusammen mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vorzulegen.

Aus Sicht der Stellungnehmenden sind **Vorschriften zu Transparenz und Beteiligung** zu ergänzen, da die Wärmeplanung auf die Herstellung eines möglichst breiten gesellschaftlichen Konsenses innerhalb der Kommune abzielt (vgl. <sup>12</sup>).

Formulierungsvorschlag:

“Der Wärmeplan ist vor der Behandlung im Gemeinderat der Öffentlichkeit und den anerkannten Umweltverbänden zur Stellungnahme vorzulegen. Die Stellungnahmen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. In den einzelnen betroffenen Baugebieten sind die örtlichen Anliegerinnen und Anlieger und Nutzerinnen und Nutzer in einer frühen Phase zu beteiligen.”

Auch bezüglich der **Unternehmen, an denen eine Kommune beteiligt** ist, sollte aus Sicht der Stellungnehmenden Transparenz gewährleistet werden.

Formulierungsvorschlag:

“Im Rahmen ihrer Beteiligungsberichte gemäß § 105 Abs. 2 GemO ist die Gemeinde zu verpflichten, über die Konkordanz der kommunalen Wärmeplanung und der Wärmeversorgung durch Energieversorgungsunternehmen zu berichten, an denen die Gemeinde beteiligt ist, oder die im Gemeindegebiet über Konzessionen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung verfügen. Die Gemeinde ist weiter zu verpflichten, über die Konkordanz der kommunalen Wärmeplanung und der Wärmeversorgung von Wohnungsunternehmen zu berichten, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

Die Gemeinde hat in ihren Beteiligungsunternehmen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen deren Berichterstattung ausdrücklich zu der Frage Stellung genommen wird, wie der öffentliche Zweck des Unternehmens in Übereinstimmung mit der kommunalen Wärmeplanung realisiert wird.”

Da eine Verpflichtung zur Mitarbeit juristisch nicht möglich scheint, müssen die **Betreiber von Gasverteilnetzen zur aktiven Mitarbeit** bei der Erstellung der Wärmepläne aufgefordert werden.

Formulierungsvorschlag:

“Die Gasverteilnetzbetreiber werden aufgefordert, mit den Gemeinden bei der Wärmeplanung zusammenzuarbeiten und Vorschläge für den Übergang in eine erneuerbare Energieversorgung zu unterbreiten.”

---

<sup>11</sup> Maaß, Christian, Hamburg Institut in ZUR 1/2020: Wärmeplanung: Grundlagen einer neuen Fachplanung.

<sup>12</sup> Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) für ein Bayerisches Klimagesetz, April 2018: Klimaschutz für Bayern. Mitautor: Maaß, Christian, Hamburg Institut.



### **§ 7f Klimamobilitätspläne**

Aus Sicht der Stellungnehmenden könnten Klimamobilitätspläne einen wesentlichen Beitrag zur Minderung der verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen leisten. Die im vorliegenden Klimaschutzgesetz vorgesehene Freiwilligkeit („Die Gemeinden und Gemeindeverbände können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Klimamobilitätspläne aufstellen...“) ist allerdings nicht geeignet, dem Klimaschutz im Verkehr zum Durchbruch zu verhelfen. Auch geht die Landesregierung selbst nicht von einer spürbaren Wirkung aus, wenn sie in der Gesetzesbegründung auf Seite 20 ausführt, dass pro Jahr nur zwei Klimamobilitätspläne aufgestellt werden. Unter diesen Voraussetzungen würde es Jahrzehnte dauern, bis es flächendeckend zu einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Verkehr kommt.

Die Stellungnehmenden fordern daher, im Gesetz folgende Punkte verbindlich zu verankern:

- Analog den Regelungen zu kommunalen Wärmeplänen sind auch die Klimamobilitätspläne verpflichtend. Wir schlagen folgende Formulierung vor: „Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2023 einen Klimamobilitätsplan aufzustellen.“
- Es ist der Nachweis zu erbringen, dass mit den im Klimamobilitätsplan enthaltenen Vorhaben eine Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Bezugsraum bis zum Jahr 2030 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Stand von 2010 erreicht wird. Mit dieser Regelung wird Bezug genommen auf die entsprechenden Festlegungen im Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG).
- Die Klimamobilitätspläne haben sich an den Zielen des Verkehrsministeriums zu orientieren, bis 2030
  - den öffentlichen Verkehr zu verdoppeln,
  - jedes dritte Auto klimaneutral anzutreiben,
  - ein Drittel weniger Kfz-Verkehr in Städten zu erreichen.
  - in den Gemeinden jeden zweiten Weg selbst aktiv mit dem Rad oder zu Fuß zurückzulegen.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können dabei insbesondere im Fall kleinerer Gemeinden bei der Aufstellung der Klimamobilitätspläne auf vielfältige Weise kosteneffizient zusammenarbeiten, auch bei der Erstellung von Gutachten und Vorschlägen, auch durch fachkundige externe Stellen. Dies senkt die Kosten. Insbesondere bietet sich für kleinere Gemeinden auch die Ebene der Verwaltungsgemeinschaft an. Pro Klimamobilitätsplan entstehen Kosten in der Größenordnung von 20-150.000 €, je nach Gemeindegröße und noch ohne Berücksichtigung einer Kostensenkung durch interkommunale Zusammenarbeit. Dieser letztlich überschaubare Aufwand ist vor dem Hintergrund der bisherigen Klimaschutzpolitischen Fehlschläge im Mobilitätsbereich absolut gerechtfertigt.

### **§ 7g Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen**

Es ist aus Sicht der Stellungnehmenden absolut unverständlich, warum freiwillige Vereinbarungen mit Unternehmen eine gesetzliche Grundlage benötigen – zumal keinerlei Sanktionsmöglichkeiten bestehen. Dementsprechend sollte § 7g zumindest durch verpflichtende Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen mit Landesbeteiligung, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist, ergänzt werden. Die Vorbildfunktion und Glaubwürdigkeit der öffentlichen Hand beim Klimaschutz wird durch den Abschluss verpflichtender Klimaschutzvereinbarungen zwischen Land und Unternehmen gestärkt.

Des Weiteren dürfen nur solche Klimaschutzvereinbarungen getroffen werden, die mit den Klimaschutzzielen des Landes in Einklang stehen.

Ergänzungsvorschläge:

Nach Satz 1 wird eingefügt: "Unternehmen, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist, sind zu entsprechenden Klimaschutzvereinbarungen verpflichtet".<sup>13</sup>

Änderungsvorschlag Satz 2: "Ziel dieser Klimaschutzvereinbarungen ist es, die Treibhausgasemissionen und den Energieverbrauch des Unternehmens *im Einklang mit den Klimaschutzzielen des Landes* zu reduzieren."

### **Ergänzungsvorschlag § 7h CO<sub>2</sub>-Schattenpreis**

Noch ist nicht absehbar, dass einer der verschiedenen Preise für die Emission von Treibhausgasen den wahren finanziellen Schaden abbildet. Dieser Schaden beträgt laut Umweltbundesamt momentan 180 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub>-Äquivalent und wird perspektivisch steigen. Im Sinne einer Vorbildfunktion der öffentlichen Hand empfehlen die Stellungnehmenden, diesen Umweltschaden schon heute in Entscheidungen der Landesverwaltung in Form eines CO<sub>2</sub>-Schattenpreises abzubilden.

Formulierungsvorschlag:

"Für die Entscheidungen der Landesverwaltung und die Beschaffung des Landes ab einer Höhe von einmalig mindestens 100.000 Euro oder einer wiederkehrenden Vergabe von jährlich mindestens 50.000 Euro werden die Treibhausgasemissionen in Form von CO<sub>2</sub>-Äquivalenten für die verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten berechnet und in Form eines Schattenpreises in Höhe von 180 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub>-Äquivalent in die betreffenden Entscheidungen mit einbezogen."

### **Ergänzungsvorschlag "§ 7i Leitfaden Wärmeplanung"**

Zur Sicherung der Qualität und Vergleichbarkeit der Ergebnisse muss aus Sicht der Stellungnehmenden ein Leitfaden Wärmeplanung<sup>14, 15, 16</sup> erstellt werden. Die Erstellung muss unter Einbeziehung repräsentativer Pilotkommunen (Groß-, Mittel-, Kleinstadt, Gemeinde etc.) erfolgen, der Entwurf des Leitfadens ist einschlägigen Hochschulen und Verbänden zur Anhörung vorzulegen.

Durch Rechtsverordnung ist festzulegen, welche methodischen Anforderungen und Standards (Leitfaden Wärmeplanung) bei der Aufstellung von kommunalen Wärmeplänen im Sinne von § 7c Absatz 2 KSG zwingend zu berücksichtigen sind. Dies sollte im Gesetz verankert werden.

---

<sup>13</sup> Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg: Eckpunkte zur Weiterentwicklung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (gemäß Beschluss der Landesregierung vom 21.05.2019) Nr. 5 Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen

<sup>14</sup> NIRAS und Ea Energianalyse im Auftrag der dänischen Energieagentur, Oktober 2016: Strategische Energieplanung in Kommunen. Umfrage und Kennzahlen. Anleitung zu Abbildungsverfahren und Datenerfassung.

<sup>15</sup> Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH, Oktober 2019: Leitfaden Kommunale Wärmeplanung.

<sup>16</sup> Ea Energy Analyses und Viegand and Maagøe im Auftrag der dänischen Energieagentur, Nov. 2019: Erfahrungen mit der Wärmeplanung in Dänemark. Input zur Entwicklung eines Leitfadens zur Wärmeplanung in Baden-Württemberg.

## 8. Änderung § 8 Allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz

### § 8 (2)

Die Bedeutung und Erfordernis für eine allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz wird durch die Stellungnehmenden vollumfänglich geteilt. In der Begründung zu § 8 Abs. 2 (Allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz) (Drucksache 15 / 3465) wird ausgeführt:

"... Absatz 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass Erziehung und Bildung eine wichtige Rolle spielen für die Verbesserung der Akzeptanz von Klimaschutzmaßnahmen und der Motivation, selbst zum Klimaschutz beizutragen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Erreichung der mittelfristigen Klimaschutzziele. Je früher die entsprechenden Zusammenhänge bekannt sind, desto früher kann ein sparsamer Umgang mit Energie im Lebensalltag selbstverständlich werden. Die Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger erfüllen diese Aufgaben im Rahmen ihrer vorhandenen Möglichkeiten." Allerdings entfaltet die bisherige Regelung keine nachweisbare Wirkung und ist eher dazu geeignet, einen möglicherweise falschen Eindruck in der Gesellschaft zu erwecken.

Die Stellungnehmenden fordern deshalb, die staatlichen, kommunalen und privaten Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger durch entsprechende Mittelzuweisung so auszustatten, dass sie Möglichkeit erhalten, entlang der gesamten Bildungsbiografie über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels, die Aufgaben des Klimaschutzes sowie die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Kommunale Wärmeplanung) auf lokaler Ebene aufzuklären und das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer klimaneutralen Gesellschaft zu fördern. Die Erziehungs- und Bildungspläne, Bildungspläne, Lehrpläne und Rahmenlehrpläne sind entsprechend zu überarbeiten.

Als inhaltliche Erweiterung empfehlen die Antragstellenden, den Aspekt der internationalen und generationenübergreifenden Klimagerechtigkeit mit aufzunehmen.

### § 8a Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen

Aus Sicht der Stellungnehmenden muss die Pflicht auf **Wohnbauten und Dachsanierungen** ausgedehnt und der Stichtag auf den 1.1.2021 vorgezogen werden, da einerseits die in der Regel wirtschaftlich rentablen Anlagen auf diese Weise in viel größerem Umfang auch im Umfeld der Bürger\*innen installiert werden und andererseits mit der Installation aufgrund des großen Zeitdrucks früher begonnen wird.

Formulierungsvorschlag Satz 1:

"Beim Neubau von Gebäuden und bei der Sanierung von Dächern ist auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2021 bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde eingeht."

### § 8b Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Parkplatzflächen

Die Stellungnehmenden lehnen den Bau neuer offener Parkplätze aus verkehrs- und klimapolitischer Sicht ab. Die Attraktivität der Benutzung des privaten Automobils würde durch eine Überdachung zusätzlich gesteigert, was klimapolitisch kontraproduktive Folgen hätte. In diesem Sinne fordern die Stellungnehmenden die Streichung des § 8b.

### § 8d Evaluation der Photovoltaikpflicht

Mit dem Vorziehen des Stichtags für Anträge auf Baugenehmigung ist auch der Stichtag für die Evaluation um ein Jahr auf den 31. Dezember 2023 vorzuziehen.

### **§ 8e Verordnungsermächtigung zu der Photovoltaikpflicht**

Es erscheint aus Sicht der Stellungnehmenden sehr pragmatisch, die Details für die Photovoltaikpflicht in eine Rechtsverordnung auszugliedern. Nummer 2 ist aus Sicht der Stellungnehmenden analog zur Streichung von § 8b zu streichen.

### **Ergänzungsvorschlag § 8f Klimaneutrale Fernwärme**

Wärmenetze sind klimapolitisch nur dann sinnvoll, wenn die durch sie verteilte Wärme besonders effizient und CO<sub>2</sub>-arm hergestellt wurde oder einen erheblichen Anteil an erneuerbaren Energien enthält. Da in Baden-Württemberg mehrere größere Fernwärmenetze existieren, die zum Teil mehrere Kommunen umfassen, schlagen die Stellungnehmenden vor, parallel zur kommunalen Wärmeplanung auch die Fernwärmeversorgungsunternehmen zu einer Dekarbonisierung zu verpflichten. Eine ausführliche Begründung findet sich in <sup>17</sup>.

Formulierungsvorschlag<sup>18</sup>:

“(1) Fernwärmeversorgungsunternehmen werden verpflichtet, bis 31.12.2023 ein Konzept für ihr Wärmeversorgungsnetz zu entwickeln, das mit den Klimaschutzzielen des Landes im Einklang steht und in dem auch die gegebenenfalls erforderlichen Durchführungsschritte dargelegt werden. Die Konzepte nach Satz 2 sind nach ihrer Erstellung, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, der zuständigen Behörde vorzulegen und im Internet zu veröffentlichen, damit die Konzepte bei Maßnahmen im Rahmen der Raumordnung und Bauleitplanung berücksichtigt werden können. Die Konzepte nach Satz 2 sind mindestens alle fünf Jahre zu überarbeiten.”

Falls dies noch nicht geltendes Recht sein sollte, schlagen die Stellungnehmenden folgende weiterführende Ergänzung vor:

“(2) Fernwärmeversorgungsunternehmen haben sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Informationen auf der Internetseite des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder an anderer geeigneter Stelle im Internet zu veröffentlichen:

1. Informationen über die Umweltauswirkungen in Bezug auf Kohlendioxidemissionen und den Primärenergiefaktor der Fernwärme im jeweiligen Netz sowie
2. Produktinformationen zum Anteil der einzelnen Energieträger an dem Gesamtenergieträgermix der Fernwärmeerzeugung sowie der einzelnen Wärmenetze, den das Fernwärmeversorgungsunternehmen im letzten oder vorletzten Jahr verwendet hat.”

### **Ergänzungsvorschlag § 8g Soziale Flankierung energetischer Gebäudesanierung**

**Soziale Gerechtigkeit** ist eine Voraussetzung für erfolgreiche Klimapolitik. Sie ist auch notwendig, um die politische Durchsetzbarkeit essenzieller Klimaschutzmaßnahmen zu gewährleisten. Die Wärmewende als ein zentraler Baustein des Klimaschutzes in Städten und Gemeinden kann nur gelingen, wenn der Wärmebedarf deutlich sinkt. Wohngebäude müssen deshalb Schritt für Schritt energetisch saniert werden. In den Städten muss die energetische Sanierung sozialverträglich gestaltet werden. Im vermieteten Bestand sind die Kosten und der Nutzen zwischen Vermieter und Mieter nicht fair verteilt. Die Kaltmiete erhöht sich nach einer energetischen Sanierung durch die Modernisierungumlage (bis 8 %) während die Heizkosten sinken. Häufig steigen die jährlichen Ausgaben der Mieter deutlich, was zu einer Verdrängung führen kann. Voraussetzung für mehr energetische Sanierungen ist eine sozialverträgliche Gestaltung der energetischen Gebäudesanierung

<sup>17</sup> Begründung zum Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Thüringer Klimagesetz – ThürKlimaG -) Gesetzentwurf der Landesregierung vom 12.01.2018, Drucksache 6/4919.

<sup>18</sup> modifizierte Übernahme aus ThürKlimaG

beim vermieteten Bestand, weil Mieter nicht ausreichend von der Sanierung profitieren und Vermieter trotz rechnerisch gegebener Wirtschaftlichkeit nicht in dem erforderlichen Maße Sanierungen umsetzen.<sup>19</sup>

Solange solche Maßnahmen nicht auf Bundesebene umgesetzt werden, können auf Landesebene zumindest ergänzende Regelungen und Förderungen angeboten werden, die zusätzlich zu den KfW-Zuschüssen gezahlt werden und den Anteil aus öffentlicher Hand finanzierter Kosten erhöhen. Ohne solche Schritte haben Großstädte mit der Verdrängung ärmerer Bevölkerungsschichten zu kämpfen. Ohne Klärung der Verteilungsfrage – also wer die Kosten der Wärmewende letztendlich zu tragen hat – bestehen keine Chancen, die Klimaschutzziele für 2030 im Wärmesektor einzuhalten.<sup>20</sup>

Die Stellungnehmenden empfehlen, entsprechende Regelungen in diesem Gesetzesvorschlag mit aufzunehmen.

### 10. Änderung § 10 Beirat für Klimaschutz

Die Bedeutung und Erfordernis für einen Beirat für Klimaschutz wird durch die Stellungnehmenden vollumfänglich geteilt.

In der Begründung zu § 10 (Beirat für Klimaschutz) (Drucksache 15 / 3465) wird ausgeführt:

"... Der Beirat für Klimaschutz setzt sich aus Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Vereinigungen und Verbände, der Kommunen, der Kirchen sowie der Wissenschaft zusammen. Seine Aufgabe ist es, die Landesregierung bei der Umsetzung der Klimaschutzziele zu beraten und die unterschiedlichen Erwartungen und Ansprüche an die Klimaschutzpolitik in die laufende Umsetzung der Klimaschutzziele einzuspeisen und damit auch die Voraussetzungen für die Akzeptanz der Klimaschutzmaßnahmen durch die Gesellschaft zu verbessern. Auf Basis der Monitoringberichte entwickelt er Vorschläge zur Weiterentwicklung der Klimaschutzmaßnahmen an die Landesregierung. Die Aufgaben des Beirats für Klimaschutz sollen auf den neuen Beirat der Landesregierung für nachhaltige Entwicklung übertragen werden. ..."

Allerdings entfaltet die bisherige Regelung keine nachweisbare Wirkung und ist eher dazu geeignet einen möglicherweise falschen Eindruck in der Gesellschaft zu erwecken, es existiere ein hochwirksames Beratungsinstrument der Landesregierung.

Die Stellungnehmenden empfehlen deshalb, den Beirat besser auszustatten.

Ergänzungsvorschlag:

"Der Beirat für Klimaschutz wird ermächtigt, die ihm in § 3 KSG BW 2013 übertragenen Aufgaben pflicht- und sachgerecht zu erfüllen. Ihm sind für die Aufgabenerfüllung ausreichend Finanz- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Der Beirat wählt eine(n) unabhängige(n) Vorsitzende(n) aus seiner Mitte<sup>21</sup>.

<sup>19</sup> Drittelmodell des BUND, DMB und NABU aus 2012, Vorschlag Mellwig/Pehnt aus 2019;

Dunkelberg/Weiß/Hirschl, Urbane Wärmewende – Wärmewende in Städten gestalten, Berlin Juni 2020.

<sup>20</sup> ifeu und Ecofys im Auftrag von MVV, Dezember 2018: Studie „Take-Off Wärmewende – Impulse für das neue Wärmemarktdesign“. GdW fordert jährlich 6 Mrd. Euro Förderung.

<sup>21</sup> Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 04.10.2019, Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Begründung zu Abschnitt 4 Expertenkommission für Klimafragen.

Die Aufgaben und Pflichten des Beirats für Klimaschutz sind durch eine Arbeitsgruppe des Beirats der Landesregierung für nachhaltige Entwicklung auszuarbeiten und den Verbänden sowie der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorzulegen.“

## Änderung des Landesreisekostengesetzes

Im Management von Dienstreisen liegen erhebliche Potenziale zur Reduzierung der verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen. Die vorgesehenen Änderungen im Landesreisekostengesetz mit der Verpflichtung zum Klimaausgleich für dienstlich veranlasste Flugreisen greifen indes deutlich zu kurz. Um wirklich spürbare CO<sub>2</sub>-Minderungen zu erzielen, muss das Landesreisekostengesetz aus Sicht der Stellungnehmenden viel grundsätzlicher reformiert werden und sich an folgenden Prioritäten orientieren:

- Erste Priorität muss die Vermeidung und Verringerung der Anzahl der Dienstreisen durch den Einsatz moderner Kommunikationsmittel wie beispielsweise Video-Konferenzen haben. Bei jeder geplanten Dienstreise ist dieser Aspekt im Vorfeld zu prüfen.
- Zweite Priorität liegt in der möglichst klimaverträglichen Durchführung von Dienstreisen. Sie sollten soweit möglich nur mit dem ÖPNV und der Eisenbahn durchgeführt und kostenmäßig erstattet werden. Dienstreisen mit Pkw sind besonders zu begründen. Dienstreisen mit dem Flugzeug sind auf Kurzstrecken (bis zu einer Reisezeit per Bahn von sechs Stunden) grundsätzlich zu verbieten, da in diesem Entfernungsbereich die Eisenbahn schon heute gegenüber dem Flugzeug konkurrenzfähig ist. Auf Mittelstrecken ist jeweils zu prüfen, ob es vertretbare Alternativen zu Flugreisen gibt. Wirtschaftliche Aspekte haben gegenüber dem Klimaschutz zurückzutreten.
- Erst dritte Priorität hat aus Sicht der Stellungnehmenden der Klimaausgleich bei unverzichtbaren und nicht vermeidbaren Flugreisen.

### 2. Änderung § 5

Um zu verhindern, dass durch niedrige Ansätze üblicher Ausgleichsdienstleister nicht die wahren Umweltschäden abgebildet werden, fordern die Stellungnehmenden, die Höhe der Kompensation mit laut Umweltbundesamt 180 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> festzuschreiben.

Ergänzungsvorschlag durch einen Absatz 6:

“Flugreisen sind mit 180 Euro pro Tonne rechnerisch emittiertem CO<sub>2</sub> auszugleichen.“

## Änderung des Landesentwicklungsplans

Zur Stärkung der Umsetzung der klimapolitischen Ziele in den Regionen<sup>22</sup> ist eine Bereitstellung von **Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien** (u.a. Photovoltaik-/ Solarthermie-Freiflächenanlagen, Windenergieanlagen, Geothermie, Umweltwärme) notwendig. Die Stellungnehmenden fordern deshalb, im Zuge des vorliegenden Gesetzesvorschlags, den Landesentwicklungsplan (und in dessen Folge die Regional- und Bebauungspläne) zu aktualisieren. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Aktualisierung zu Beginn der kommenden Legislaturperiode durchzuführen.

<sup>22</sup> Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg: Eckpunkte zur Weiterentwicklung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (gemäß Beschluss der Landesregierung vom 21.05.2019) Nr. 5 Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen.

Begründung nach <sup>23</sup>:

"... Bereits heute ist erkennbar, dass die Ressource „Fläche“ ein maßgeblicher Flaschenhals der Energiewende ist. Restriktive Vorgaben [...] haben dazu geführt, dass heute keine ausreichende Flächenkulisse bereitsteht, um den Ausbau der erneuerbaren Energien in dem zur Erreichung der Klimaziele erforderlichen Tempo umzusetzen. Dabei ist die Stromwende mit erneuerbaren Energien noch nicht einmal zur Hälfte umgesetzt und der Wärmebedarf wird erst zu einem Achtel aus erneuerbaren Energien gedeckt. Man erhält eine Ahnung von der Dimension des flächenbezogenen Steuerungsbedarfs, wenn man sich vor dem Hintergrund der bereits heute bestehenden Flächenkonflikte vor Augen führt, dass der Wärmebedarf in Deutschland insgesamt rund doppelt so groß ist wie der Strombedarf und sich der Raumwärmebedarf zudem weitgehend auf das Winterhalbjahr konzentriert. Der Steuerungsbedarf zur Bereitstellung von Flächen für erneuerbare Energien wird daher deutlich zunehmen. Dieser Flächenbedarf wird auch zukünftig nur zum Teil in den Städten und Gemeinden selbst abgedeckt werden können, insbesondere durch eine verstärkte Nutzung von Dach- und Fassadenflächen für Solarenergie. Selbst wenn es gelingt, diese Flächenressourcen in Zukunft deutlich besser zu heben, verbleibt für Städte ein erheblicher Import- und Flächenbedarf für erneuerbare Energien. ..."

Nach § 9 Abs. 4 BauGB können die Länder durch Rechtsvorschriften bestimmen, dass auf Landesrecht beruhende Regelungen in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen werden können und inwieweit auf diese Festsetzungen die Vorschriften dieses Gesetzbuchs Anwendung finden, d.h. über § 9 Abs. 1 BauGB hinausgehende (z.B. energiepolitische) Festsetzungen in Bebauungspläne aufzunehmen<sup>24</sup>.

## Änderung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes

Da das Erneuerbare-Wärme-Gesetz in § 1 parallel zum KSG BW **Klimaschutzziele** definiert, empfehlen die Stellungnehmenden dringend, die dortigen Formulierungen zu überarbeiten:

Formulierungsvorschlag:

*“Das Gesetz soll dazu beitragen, die im Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg in § 4 definierten Klimaschutzziele einzuhalten und in diesem Rahmen einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen.”*

<sup>23</sup> Maaß, Christian, Hamburg Institut in ZUR 1/2020: Wärmeplanung: Grundlagen einer neuen Fachplanung.

<sup>24</sup> § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.a.F.